

XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
SOZIALE VERWALTUNG

583/A.B.
ZU 708/J.
Präs. am 5. Juli 1971

Zl. 20.212/3-6-1/71

Wien, den 2. Juli 1971

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten REGENSBURGER,
Dr. KEIMEL, Ing. LETMAIER und Genossen an den
Bundesminister für soziale Verwaltung be-
treffend Novellierung des ASVG. (No. 708/J)

In der vorliegenden Anfrage wird zunächst ausgeführt, daß die Regelung des ASVG., wonach Söhne und Töchter von Unternehmern, die im elterlichen Betrieb mitarbeiten, von der vollen Sozialversicherung ausgeschlossen waren, durch Verfassungsgerichtshoferkenntnis mit 2. Juni 1967 (richtig: 1. Juni 1967) aufgehoben worden sei. Seit dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes seien diese Söhne und Töchter im elterlichen Betrieb wie auch andere Arbeitnehmer sozialversichert. Die Beschäftigungszeiten aus den vorangegangenen Jahren aber seien verloren, was für die Pensionsberechnung natürlich schwerwiegende Folgen haben werde.

Schließlich wird an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Frage gerichtet:

"Sind Sie bereit, die für den betroffenen Personenkreis entstandenen Nachteile durch eine Novellierung des ASVG. zu beseitigen, die derartige Beschäftigungszeiten als Ersatzzeiten für die Pensionsversicherung anerkennt?"

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Kinder, Enkel, Wahl- oder Stiefkinder, waren seit dem Wirksamkeitsbeginn des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, dem 1. Jänner 1956, gemäß § 8 Abs. 1 Z. 2 des zitierten Gesetzes in der Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert, soweit es sich nicht um eine Beschäftigung in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelte. Das gleiche galt für die im Betrieb der Eltern, Großeltern, Wahl- oder Stiefeltern ohne Entgelt regelmäßig beschäftigten Kinder, Enkel, Wahlkinder oder Stiefkinder. Der angeführte Personenkreis war nach der vor dem 1.6.1967 in Geltung gestandenen Fassung des ASVG. von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen. Durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 30.6.1966, G 10/66, wurde die Ausnahme der Kinder aus der Vollversicherung im § 5 Abs. 1 Z. 1 ASVG. und die Einbeziehung der im Betrieb der Eltern als Dienstnehmer oder Lehrlinge beschäftigten Kinder in die Teilversicherung in der Unfall- und Pensionsversicherung mit Wirksamkeit ab 1.6.1967 als verfassungswidrig aufgehoben.

Ausgelöst durch diese Aufhebung wurde in der 20. Novelle zum ASVG., BGBl. Nr. 201/1967, eine Neuregelung der Versicherung der im elterlichen Betrieb beschäftigten Kinder vorgenommen, wonach der genannte Personenkreis in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert ist. Für die nach dem 1.1.1956 gelegenen Zeiten einer Beschäftigung im elterlichen Betrieb, die bis 1.6.1967 die Teilversicherung in der Unfall- und Pensionsversicherung und ab diesem Zeitpunkt die Vollversicherung nach sich zogen, ist die Schaffung einer Anrechnungsmöglichkeit als Ersatzzeiten nicht erforderlich, weil sie bereits als Beitragszeiten gelten.

- 3 -

Anders verhält es sich hingegen mit den vor dem 1. Jänner 1956 gelegenen Zeiten einer Beschäftigung im elterlichen Betrieb, die nach den damals geltenden Rechtsvorschriften keine Pflichtversicherung begründeten. Nach der geltenden Rechtslage können diese Zeiten in der Pensionsversicherung nicht berücksichtigt werden. Es ist daher in Aussicht genommen, diese Zeiten als Ersatzzeiten anzuerkennen, um für die Betroffenen versicherungsrechtliche Nachteile auszuschließen. Diese gesetzlichen Maßnahmen werden anlässlich der Begutachtung des Entwurfes einer weiteren Novelle zum ASVG. mit zur Erörterung gestellt werden.

